

gänge in der Deputation in Bezug auf die Vorlage anlangt, so möchte ich mich auf Seiten des Ministeriums gegenüber meinem verehrten Nachbar Ludwig stellen. Ich erkenne vollständig an, meine Herren, und es ist dem Gange unserer Verhandlungen entsprechend, daß die Regierung mit einem derartigen Decret hervortreten mußte, weil die Bestimmungen, welche in diesem Decrete aufgenommen sind, allerdings auch von wesentlichem Einfluß auf die Landtags-Ordnung selbst sind. Und in Bezug auf die Verhandlungen der außerordentlichen Deputation für die Landtags-Ordnung muß ich erklären, daß der Regierungscommissar sich auf den Standpunkt gestellt hatte, über die Fragen, welche zur Landtags-Ordnung und nicht zur Geschäftsordnung der Kammer gehören, keine Erklärung abzugeben. In der Deputation ist von mir die Frage wegen der freien Wahl der Präsidenten angeregt worden und ich habe hierbei dieser Wahlfreiheit einen sehr wesentlichen parlamentarischen Werth beigelegt. Es werden mir die geehrten Mitglieder der Deputation zugeben, daß ich in dieser Weise richtig referire. Wenn also demnach das Decret sich auch auf die Wahl der Präsidenten bezogen hat, so ist dies, meine Herren, ganz correct mit Dem, was auch im Protokoll der Deputation über diesen von mir in der Sitzung ausgesprochenen Wunsch enthalten ist. Was die möglichen Motive anbelangt, welche die Regierung gleichfalls mit bestimmt haben können, diesen Wunsch zu erfüllen, so liegen uns diese nicht vor, und ich bin auch weit entfernt, Jemandem ein Motiv insinuiren und unterschieben zu wollen, als nach Lage der Sache als ein gegebenes öffentliches vorliegt. Ich begnüge mich damit, daß die freie Wahl der Präsidenten von Seiten der Regierung zugestanden ist, und erkenne das auch dankbar an.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Der Herr Abg. Dr. Wigard hat mir vorgeworfen, daß ich heute einen Wechsel meines Standpunktes gekennzeichnet hätte. Ich weiß in der That nicht, worin er denselben findet. Ich habe damals mit meinen Freunden allerdings ihm gegenüber den Standpunkt eingenommen, daß wir eine formelle Rückgängigmachung — um es kurz zu sagen — des Staatsstreiches von 1850 nicht für thunlich hielten, daß wir dagegen dahin zu wirken suchten, daß sachlich möglichst viel von Dem wieder gut gemacht würde, was damals geschehen, und daß also soviel als möglich das wirklich Gute, was damals beseitigt worden war, wieder hergestellt würde. Wenn ich nun heute etwas mir als gut Erscheinendes in jener Richtung acceptire, so stehe ich dabei vollkommen auf demselben Standpunkte, auf dem ich damals stand, und ich sollte meinen, der Herr Abg. Dr. Wigard hätte etwas weniger rasch einen solchen Vorwurf einem Collegen machen müssen, von dem er weiß, daß er in einer bereits 30 jährigen öffentlichen Thätigkeit

unter nicht immer leichten Verhältnissen stets an seiner Ueberzeugung festgehalten hat.

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Ich glaube doch, mit einem Worte der Aeußerung des Dr. Wigard widersprechen zu müssen, daß in meinem Schweigen eine Zustimmung zu seinen Ansichten liege. Nein, meine Herren, ich habe es lediglich deshalb für müßig gehalten, auf die von ihm angeregte Frage einzugehen, weil nach meinem Dafürhalten heute Niemand in diesem Saale in Zweifel darüber sein kann, was er als das bestehende Verfassungsrecht, nach welchem wir uns bei unseren Verhandlungen zu richten haben, zu halten hat. Dem Herrn Abg. Dr. Biedermann — so sehr ich ihm dankbar bin für die Befürwortung, die er dem Decrete zu Theil werden läßt — glaube ich doch einhalten zu müssen, daß der Regierung, indem sie dieses Decret vorlegte, jedenfalls Nichts ferner gelegen hat, als sich successive den Zuständen von 1848 nähern zu wollen. Ich bedaure auch, den Werth des „Geschenk“ der Regierung in seinen Augen noch herabsetzen zu müssen. Ich liebe diesen Ausdruck überhaupt nicht, meine Herren; die Regierung und die Stände sind nicht dazu da, sich gegenseitig Geschenke zu machen.

(Sehr richtig!)

Sie haben lediglich jederzeit die Verpflichtung, Das zu thun, was nach ihrer Ueberzeugung im Interesse des Landes nothwendig und wünschenswerth ist; und namentlich von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich, auch die Vorlage zu betrachten. Wenn aber der Herr Abg. Dr. Biedermann es als einen besonderen Vorzug der Vorlage hervorgehoben hat, daß künftig jede Kammer in der Lage sein wird, wenn ein Minister nach ihrem Dafürhalten sein Amt nicht so verwaltet, wie sie es für wünschenswerth im Interesse des Landes erachtet, dann unmittelbar bei der Krone Beschwerde zu führen, so bedaure ich, sagen zu müssen, daß das Nichts Neues ist. Ich wiederhole, es thut mir leid, den Werth der Vorlage in Mancher Augen dadurch herabzusetzen; aber es ist vor Allem meine Pflicht, die Thatsache richtig zu stellen. § 110 der Verfassungsurkunde heißt:

„Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§ 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.“

Also dieses Beschwerderecht hatte jede Kammer seither schon. Wenn die Zweite Kammer sich mit der Ersten Kammer nicht vereinigen konnte, so konnte sie sich auch allein beschweren, ebenso, wie die Erste Kammer.

Abg. Ludwig: In soweit die Bemerkung des Herrn Ministers wegen des Wortes „Geschenk“ auf mich gehen soll, so bemerke ich nur, daß ich dieses Wort im Ernste nicht gebraucht habe, sondern nur ironisch!